

OFFERT- UND AUSFÜHRUNGSBEDINGUNGEN FÜR GRUNDWASSERABSENKUNGEN (WELLPOINT, FILTERBRUNNEN)

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Es gelten die Bestimmungen der SIA-Norm 118, Ausgabe 1991.

Ebenfalls gelten die nachfolgenden Bedingungen, Präzisierungen und Ergänzungen, soweit diese nicht im Widerspruch zu den Offert-Unterlagen stehen. Allfällige diesbezügliche Differenzen müssen im Auftragsfalle vor Vertragsabschluss geregelt werden.

- 1.2 Der Offerte sind die am Eingabedatum gültigen Löhne, Zulagen, Transport- und Materialkosten, Preise für Hilfsstoffe sowie die geltenden Gebühren und Steuersätze, welche die Baukosten beeinflussen, zu Grunde gelegt. Erhöhungen oder Ermässigungen werden verrechnet nach Verfahren PKI / nach Verfahren mit Objektindex und Spartenschlüssel / nach Verfahren mit effektiven Mengennachweis.

- 1.3 Zum Zeitpunkt des nicht im voraus bestimmten Termins der Auftragserteilung, resp. Baubeginns, muss die Verfügbarkeit des notwendigen Inventars und Betriebsmaterials nochmals festgestellt werden.

- 1.4 Ohne Angaben in den Offertunterlagen gelten unbeschränkte Arbeitshöhen.

- 1.5 Abzüge für Baureinigung, Bruchscheiben usw. kommen nicht zur Anwendung.

- 1.6 Der Abschluss einer Bauherrenhaftpflicht- sowie Bauwesenversicherung wird empfohlen.

- 1.7 Für Schäden und deren Folgen an unbekanntem oder ungenau georteten Werkleitungen haftet der Unternehmer nicht.

- 1.8 Der Auftraggeber liefert alle für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Informationen und regelt mit den entsprechenden Stellen vor Ausführung der Spezialarbeiten, zu seinen Lasten, die folgenden Bewilligungen und Vorarbeiten:

- Benützen fremder Grundstücke über und unter Terrain
- Hauptanschlüsse am Rande der Baugrube, in max. 50 m Distanz für:
 Strom: 380 Volt A kW
 Wasser: Zoll bar

- Vermessung von Hauptachsen und Höhenfixpunkten in Absprache mit dem Auftragnehmer
- Aufnahmen (soweit notwendig) des baulichen Zustandes von umliegenden Bauten
- Verbindliche Aufnahme, Umlegen oder Schützen von Werkleitungen und unter-irdischen Bauten
- Entfernen von Hindernissen wie alten Fundamenten, Leitungen usw.
- Zufahrten, Gerüstungen, Schutzgerüste, Bauwände und Abschrankungen sowie deren Signalisationen und Beleuchtung
- Installationsplatz und Arbeitsplanum für das erforderliche Inventar zur Einbringung der Filter und für die Grundwasserabsenkanlage in Absprache mit dem Auftragnehmer.

2. SPARTENSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

- 2.1 Die Abstände von Filterachsen zu äussersten Gebäudeteilen, Gerüsten, Mauern, Böschungen, Hindernissen usw. richten sich nach den zum Einsatz gelangenden Geräten und sind mit dem Auftragnehmer festzulegen.

- 2.2 Die zum Einsatz gelangenden Bohr- und Einspülgeräte sind auf das objektbezogene Grundwasserabsenkungssystem und die bekannt-gegebenen Bodenverhältnisse abgestimmt.

Vorgesehene Geräte:

- Bohrgerät
- Zusatzgeräte
-
-

- 2.3 Die effektiven Fördermengen können durch angeordnete Kontrollmessungen ermittelt werden. Bei fachgerechter Herstellung kann der Unternehmer für das Unterschreiten von rechnerisch ermittelten Fördermenge nicht haftbar gemacht werden.



- 2.4 Der Zugang zur Anlage muss für Kontrollgänge jederzeit gewährleistet sein.
- 2.5 Für das Ausmass gilt der NPK 2000.
- 2.6 Folgende Leistungen werden zusätzlich verrechnet, sofern sie in den Offertunterlagen nicht erwähnt sind:
- Uminstallation von Gerätschaften
 - Bauseits bedingte Arbeitsunterbrüche
 - Mehraufwendungen für Arbeiten ausserhalb der normalen Arbeitszeit oder durch Einschränkungen der zuständigen Behörde (Bau-polizei, Lärmbekämpfungsstelle)
 - Mehraufwendungen für das Einhalten erhöhter Toleranzen (in Absprache mit der Bauleitung)
 - Schneeräumung sowie spezielle Massnahmen bei Temperaturen unter 0° C
 - Mehraufwendungen für Hebezeuge bei Fehlen von Zufahrten zum Arbeitsplanum und Bau-krane
 - Durchfahren von natürlichen und künstlichen Bohrhindernissen jeder Art
 - Lieferung, Montage und Betrieb von Messeinrichtungen zur Bestimmung der gepumpten Wassermenge sowie von Kläreinrichtungen für Spül- und Grundwasser. Ableiten von Spülwasser
 - Behebung von Schäden an unseren Anlagen, welche auf den Baustellenbetrieb oder auf Böschungsrutschungen zurückzuführen sind.
 - Schäden an Pumpen durch Zementwasser (verkalken) oder Eisenausscheidungen
 - Spezielle Massnahmen zur Klärung des Gesamtwassers (z.B. chemische Substanzen)
 - Abführen des Bohrschlammes
 - Sämtliche für die Grundwasserabsenkung erforderlichen Genehmigungen und allfällige Gebühren für die Entnahme oder die Einleitung des Grundwassers

- Mehraufwendungen aus Verunreinigung des Bodens bzw. des Grundwassers

3. DIVERSES

- 3.1 Ohne anderslautende Vereinbarung gilt die Arbeit als abgenommen, wenn die Pumpen abgestellt werden.
- 3.2 Bei temporären Bauteilen kann der Bauherr keine Bank- oder Versicherungsgarantie beanspruchen.
- 3.3 Beim Einsatz von zweckmässigen Gerätschaften haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden an umliegenden Gebäuden, Leitungen usw.

4. REGIE-ANSÄTZE (exkl. MwSt)

4.1 Personal

- Bohrmeister Fr. / h
- Grundbauer / Maschinist Fr. / h
- Bohrarbeiter Fr. / h
- Mechaniker / Schlosser Fr. / h

4.2 Geräte (ohne Bedienung)

- Bohranlage, Typ
 Betrieb Fr. / h
 Wartezeit Fr. / h
- Hilfsgerät, Typ
 Betrieb Fr. / h
 Wartezeit Fr. / h
- Hilfsgerät, Typ
 Betrieb Fr. / h
 Wartezeit Fr. / h
-

4.3 Weitere Regiepreise für Personal, Geräte und Material gemäss Tarif VSGS resp. SBV.

Ort und Datum:

_____, den _____

Der Unternehmer:

 Weinbergstrasse 49
 Postfach, 8042 Zürich
 Tel. +41 44 258 84 90
 Fax +41 44 258 84 99
 info@infra-schweiz.ch
 www.infra-schweiz.ch

